



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUR PRÜFUNGSTIEFE DER UVP-VORPRÜFUNG

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 04.10.2018 – 10 S 1639/17

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) hat in einem Eilverfahren die Beschwerde des Antragstellers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Beigeladene plante die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Hierfür war eine standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 3c S. 2 UVPG alter Fassung (a.F.) durchzuführen. Diese war nach Ansicht der Antragsteller fehlerhaft, da sie unterschiedliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt habe. Dem widersprach der VGH. Der VGH betont hinsichtlich der erforderlichen Prüftiefe, dass die Vorprüfung sich einerseits nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen dürfe, andererseits dürfe aber auch nicht mit der einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchermittelt“ werden. Letzteres sei aber nicht bereits dann anzunehmen, wenn für die UVP-Vorprüfung noch weitere Gutachten von der Behörde nachgefordert werden. Der Prüfungsumfang beschränke sich darauf, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG a. F. durchgeführt wurde und ob das Ergebnis nachvollziehbar sei. Im gerichtlichen Verfahren zu beanstandende Rechtsfehler schlossen die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses einer Vorprüfung erst dann aus, wenn entweder die Vorprüfung Ermittlungsfehler aufweist, die so schwer wiegen, dass durch sie das Ergebnis der Vorprüfung beeinflusst werden kann, oder das Ergebnis außerhalb des Rahmens einer zulässigen Einschätzung liegt. Ein „Dichtezentrum“ des Rotmilans begründe keine UVP-Pflicht, solange es sich hierbei nicht um ein ausgewiesenes oder faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Auch folge aus der Lage der geplanten Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nach Ansicht des VGH nicht unbedingt eine UVP-Pflicht. Ein solches Gebiet sei zwar grundsätzlich relevant nach Ziffer 2.3.4 der Anlage 2 UVPG a.F., jedoch sei die durch die Antragsgegnerin dokumentierte Beurteilung hinsichtlich der bereits bestehenden Vorbelastung des Schutzgutes Landschaft durch Höchstspannungsfreileitungen und weitere Windkraftanlagen nachvollziehbar.

Bedeutung für die Praxis:

Der Beschluss des VGH verdeutlicht erneut, wie wichtig eine ausführliche Dokumentation der behördlichen Entscheidung zur UVP-Vorprüfung ist. Zeigt die Dokumentation nachvollziehbar auf, dass die einzelnen Punkte (hier: Ziffer 2 der Anlage 2 des UVPG a.F.) durch die Behörde abgearbeitet und die Entscheidungen nachvollziehbar begründet wurden, sind die rechtlichen Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung erfüllt. Gerade die ausführliche Dokumentation und Begründung tragen somit maßgeblich zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei.